

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2015

Nr. 2015/738

KR.Nr. VA 145/2014 (BJD)

Volksauftrag „Für den vollständigen Erhalt der Witi-Schutzzone“ (19.09.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich für den ungeschmälernten Schutz der bestehenden Witi-Schutzzone zwischen Solothurn und Grenchen einzusetzen.

2. Begründung

Nach jahrzehntelangem Kampf um die Autobahn A5 wurde für ca. 150 Mio. Franken Zusatzkosten ein Tunnel gebaut, damit kantonal, national und international geschützte Gebiete gesichert werden konnten.

2001 wurde die Piste des Flugplatzes Grenchen wegen der bereits 1997 in Kraft getretenen neuen Luftfahrtrichtlinien verlängert, mit dem Versprechen, dass damit der Pistenausbau definitiv beendet sei. Eine erneute Pistenverlängerung würde das Gebot von Treu und Glauben verletzen (Salamitaktik).

Eine Pistenverlängerung auf das anderthalbfache der ursprünglichen Länge durch das mit viel Geld geschützte Gebiet führt die Schutzbestrebungen von Bund und Kanton ad absurdum: Die Piste würde fast gleich lang wie der Schutztunnel werden.

Auch ohne die angestrebten zusätzlichen Businessflüge stellt der Ist-Zustand des Flugbetriebs bereits heute eine grosse Belastung für Mensch und Umwelt dar.

Ungeschmälerter Witi-Schutz und eine Pistenverlängerung schliessen sich gegenseitig aus: Eine Pistenverlängerung verletzt geltendes Recht und ist mit den Bedürfnissen der Ökologie und den Absichten des wichtig angenommenen Raumplanungsgesetzes (Ackerland schützen) unvereinbar.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Volksauftrag spricht von der Witi-Schutzzone. Planungsrechtlich handelt es sich um die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn (im Folgenden: WSZ). Die WSZ hat eine bewegte Entstehungsgeschichte. Die Besonderheit der Landschaft zwischen Grenchen und Solothurn - die Weiträumigkeit, die Unverbautheit sowie das Vorkommen seltener und bedrohter Tierarten - führten im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau zum kantonalen Nutzungsplan WSZ. Der Regierungsrat genehmigte diesen Plan mit den Zonenvorschriften am 20. September 1994. Die WSZ war integrierender Bestandteil des Bundesbeschlusses über das Ausführungsprojekt der Nationalstrasse. Die Untertunnelung der Grenchner Witi verursachte er-

hebliche Mehrkosten, führte aber zu einer spürbaren Entlastung und zu einem verbesserten Schutz der Landschaft in diesem Teilgebiet der WSZ. Die Schutzanliegen wurden auf kantonaler Ebene mit Instrumenten und Mitteln der Raumplanung umgesetzt, so wie sie im kantonalen Planungs- und Baugesetz vorgesehen sind.

Zwei Jahre früher - konkret 1992 - scheiterte ein erstes Projekt zur Unterschutzstellung dieser Landschaft im Vernehmlassungsverfahren. Dieses wollte den Schutz der Witi in einem Spezialgesetz regeln.

3.2 Zweckbestimmung

In Anbetracht der besonderen landschaftlichen und biologischen Werte wurde die Witi als Landwirtschafts- und Schutzzzone ausgeschieden. Die Absichten für die WSZ sind im Zweckartikel umschrieben: Erhalten der offenen Ackerlandschaft, Fördern einer naturnahen Landwirtschaft, Erhalten und Aufwerten dieses Lebensraumes für Tiere und Pflanzen und Gewährleisten einer naturverträglichen Naherholung. Besondere Erwähnung verdient die Grenchner Witi, die den Status als Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung hat. In den damaligen Erläuterungen zu den Zonenbestimmungen (Erläuterungen vom 20. September 1994, S. 5) steht: „Es ist keineswegs die Absicht, die Witi als Naturreservat unter Ausschluss der Landwirtschaft und der Erholungssuchenden auszuschneiden. Die Witi ist eine Kulturlandschaft. Sie soll weiterhin als vom Menschen gestalteter Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen dienen.“

3.3 Abgrenzung des Perimeters

Jeder Perimeter ist das Ergebnis eines (Planungs-)Verfahrens und jede Grenzziehung erfolgt nach Ermessen. Die unterschiedlichen Interessen, die aus Sicht der Sektoralpolitiken formuliert und umgesetzt werden wollen, müssen gegeneinander abgewogen und einer umfassenden Interessenabwägung unterzogen werden. Diese hat transparent und nachvollziehbar zu erfolgen. Die Zielkonflikte sind zu benennen. Der aktuelle Verlauf des Perimeters der WSZ ist insofern aufschlussreich, als schon damals bei der Festlegung der definitiven Abgrenzung auf die Interessen der Wirtschaft, der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs und der Erholung Rücksicht genommen wurde. Der Flugplatz liegt - mit Ausnahme der 150 Metern Landebahn im Osten - ausserhalb des Perimeters. Der Flugplatz ist von drei Seiten von der WSZ umgeben. In den Erläuterungen von 1994 steht unter der Rubrik Verkehr (S. 9): „Der Betrieb des Flugplatzes erfährt durch die Bestimmungen keine Einschränkung.“

3.4 Bestehende Bauten und Anlagen

Die Regionalflugplatz Grenchen AG (RFP) ist ein Wirtschaftsunternehmen, das bereits vor der WSZ bestand. Jedes Wirtschaftsunternehmen ist gefordert, sich neuen und künftigen Herausforderungen zu stellen. Die Bedürfnisse an Bauten und Anlagen verändern sich. Damit stellt sich früher oder später die Frage der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Dem Entwicklungsspielraum für den Regionalflugplatz sind mitunter mit der WSZ sehr enge Grenzen gesetzt.

3.5 Das Projekt Pistenverlängerung

Die Verantwortlichen des Regionalflugplatzes haben einen Masterplan 2020 erarbeitet. Darauf abgestützt ist eine Strategie für die künftige Entwicklung des Flugplatzes definiert worden. Der RFP möchte das Standbein Geschäftsfliegerei ausbauen. Die aktuelle Piste müsste um 450 Meter verlängert werden. Die Pistenverlängerung Ost käme in die WSZ zu liegen. Die Realisierung einer verlängerten Piste würde zwingend eine Anpassung des Perimeters der WSZ erfordern. Das Hauptverfahren richtet sich nach dem Luftfahrtgesetz des Bundes. Parallel dazu müsste der Kantonale Richtplan und der kantonale Nutzungsplan angepasst werden.

3.6 Sicherung von raumplanerischen Handlungsspielräumen

Die WSZ wurde 1994 im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau umgesetzt. Die WSZ war - wie bereits erwähnt - Bestandteil des Beschlusses über das Ausführungsprojekt der Nationalstrasse. Der kantonale Nutzungsplan setzte eine zwingende Auflage des Bundes um und stellte das Resultat der damaligen Interessenabwägung dar. In der Zwischenzeit ist der Plan 12-mal angepasst worden (u.a. Erweiterungen, Verkehrsmassnahmen, Hundeleinenpflicht, Bootshafen). Jede Plananpassung war eine Antwort auf veränderte Verhältnisse, neue Aufgaben oder insgesamt bessere Lösungen. Deshalb können Pläne (Richt- und Nutzungspläne) unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Planbeständigkeit generell überprüft und allenfalls angepasst werden.

3.7 Erwägungen

Wir haben am 20. Mai 2014 beschlossen (RRB Nr. 2014/884), das Vorverfahren zum Projekt Pistenverlängerung des Regionalflugplatzes Grenchen fortzusetzen. Wir erteilten dem Bau- und Justizdepartement den Auftrag, in einem partizipativen Verfahren Grundlagen für einen Grundsatzentscheid zu erarbeiten. Anschliessend wollen wir in Kenntnis der stufengerecht vorliegenden Unterlagen entscheiden, ob für die Pistenverlängerung ein Planungsverfahren nach Luftfahrtrecht des Bundes einzuleiten ist oder ob das Projekt abzuschreiben und damit das Verfahren gänzlich abubrechen ist. Das Vorverfahren ist zurzeit am Laufen.

Eine allfällige Pistenverlängerung setzt zwingend eine Anpassung des Perimeters der WSZ voraus. Inwieweit eine grosszügige Flächenkompensation möglich wäre, ist zurzeit Gegenstand von Abklärungen. Das Vorhaben ist umstritten; die Positionen präsentieren sich verhärtet. Wir setzen deshalb auf eine besonders sorgfältige und umfassende Aufbereitung der relevanten und stufengerechten Grundlagen. Darauf aufbauend werden wir nach dem Vorverfahren eine umfassende Interessenabwägung vornehmen.

Der Volksauftrag hat eine zweifache Stossrichtung: 1. Die WSZ soll ungeschmäleren Schutz geniessen und 2. Die WSZ soll in ihrer bestehenden Ausdehnung erhalten bleiben. Mit dem ersten Teil der Stossrichtung können wir uns einverstanden erklären. Hingegen zielt der zweite Teil in eine Richtung, die auf ein Einfrieren eines Perimeters abzielt und vorweg jegliche Interessenabwägung aufgrund veränderter Erkenntnisse verunmöglicht. Einen solchen Ansatz können wir - unabhängig von einer allfälligen Verlängerung der Piste des RFP - nicht unterstützen. Die Sicherung raumplanerischer Handlungsspielräume ist ein Grundanliegen im Planungsrecht, das nicht ausgehebelt werden darf.

3.8 Schlussfolgerung

Wie oben dargelegt, stehen wir grundsätzlich hinter den Zielen der WSZ. Allerdings müssen Anpassungen und Änderungen an Planungsinstrumenten weiterhin möglich sein. Jede Genehmigung von (Plan-)Anpassungen wird auf Recht- und Zweckmässigkeit überprüft. Es gilt auch in Zukunft den raumplanerischen Handlungsspielraum zu sichern. Dies gilt insbesondere für das laufende Verfahren zur Pistenverlängerung, das wir mit einer umfassenden Interessenabwägung und einem Verfahrensentscheid abschliessen wollen. Wir sind bereit, den Volksauftrag mit abgeändertem Wortlaut entgegen zu nehmen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut (im Sinne von Ziffer 3.7, 3. Abschnitt):

„Der Regierungsrat setzt sich für den Schutz der Landwirtschafts- und Schutzzone Witi zwischen Solothurn und Grenchen ein.“



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Raumplanung (2)
KABUW (8; Versand durch Amt für Raumplanung)
Amt für Umwelt
Volkswirtschaftsdepartement
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Felix Glatz-Böni, Lommiswilerstrasse 42b, 4512 Bellach